

# RS Vwgh 1994/1/24 93/10/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §29 Abs4;

ApG 1907 §29 Abs5;

AVG §56;

VwRallg;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 24.1.1993 93/10/0174

## Rechtssatz

Eine Verfügung des Inhalts, daß die im Spruch eines Bescheides enthaltene normative Anordnung für einen vor der durch die Zustellung bewirkten Erlassung des Bescheides liegenden Zeitraum wirksam werden soll, ist nur zulässig, wenn hiefür eine gesetzliche Grundlage vorliegt (Hinweis E 18.11.1992, 89/12/0168; hier wurde zu Unrecht die rückwirkende Zurücknahme einer Hausapothenbewilligung gem § 29 Abs 4 iVm § 29 Abs 5 ApG verfügt).

## Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100173.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>